



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.732/137-Pr.7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

Betreff:  
Abfallwirtschaftsgesetz;  
Novelle;  
Stellungnahme

GESETZENTWURF
1999-GE/19 P2
Datum: 8. FEB. 1993
Erstellt: 12. Feb. 1993 <i>knou</i>

*St. Jannig*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 27. Jänner 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

*Benda*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Karte des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.732/137-Pr.7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Sektion V

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Untere Donaustraße 11  
1020 W i e n

Betreff:  
Abfallwirtschaftsgesetz;  
Novelle;  
Stellungnahme

zu do. Zl. 08 550/36-V/4/92-Ge vom 2.11.1992

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

A. Allgemeines:

I. Nach den Ausführungen in den Erläuterungen des Entwurfs dient dieser der Anpassung des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) an die gemäß dem EWR-Abkommen in österreichisches Recht umzusetzende EG-Richtlinie über Abfälle, 75/442/EWG, in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG. Diese Richtlinie gilt u.a. nicht für Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen (siehe Art.2 der Richtlinie). Demgegenüber sind vom österreichischen Abfallwirtschaftsgesetz nur Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Berggesetz 1975 unterliegen (siehe § 3 Abs.1 Z 3 AWG), vom Geltungsbereich des AWG ausgenommen.

- 2 -

Entsprechend der angeführten EG-Richtlinie sollten daher - mit Ausnahme von Altölen - beim Bergbau angefallene Abfälle generell vom Geltungsbereich des AWG ausgenommen werden. Dies entspricht auch der Rechtslage in der BRD (siehe § 1 Abs.3 Z 2 des Abfallgesetzes der BRD, BGBI. 1986, I., Seite 1410).

Um Doppelgleisigkeiten und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollten ferner auch Einsatzstoffe bei Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten, soweit diese Tätigkeiten der Gewerbeordnung 1973 oder dem Berggesetz 1975 unterliegen, vom Geltungsbereich des AWG ausgenommen werden:

Die Reststoffverwertung ist in erster Linie Teil des jeweiligen Produktionsverfahrens und somit Bestandteil der Anlagenbewilligung und der Vorschreibung nachträglicher Anordnungen. Regelungslücken sind dabei auf Grund der äußerst strengen Anforderungen an die Anlagen einschließlich der Abfallvermeidung, -verwertung und -behandlung nicht zu befürchten.

II. Wenn es auch außer Zweifel steht, daß das AWG an die entsprechende EG-Richtlinie anzupassen ist, so sollte doch bei Umsetzung von deren Bestimmungen in innerstaatliches Recht darauf geachtet werden, im rechtlichen Rahmen der Richtlinie klare Ausdrücke zu verwenden und nicht stilistisch ungenaue Textierungen unreflektiert zu übernehmen.

#### B. Zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Artikel V der EG-Richtlinie in der geltenden Fassung verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, das es gestatten muß, daß die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen beseitigt werden. Der Entwurf übernimmt nun zwar den Grundsatz, daß Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen zu beseitigen sind, ohne daß jedoch die in der EG-Richtlinie primär ausgedrückte Verpflichtung des Staates entsprechend deutlich verankert wird. Nach ho. Auffassung

wäre es daher zweckmäßiger, die als Grundsatz im § 1 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung bei den Zielen im § 1 Abs. 1 aufzunehmen und im § 5 die Verpflichtung des Staates, bereits im Abfallwirtschaftsplan für das dafür erforderliche integrierte und angemessene Netz von Beseitigungsanlagen im Sinne der EG-Richtlinie vorzusorgen, deutlich zum Ausdruck zu bringen. Solange ein solches Netz noch nicht besteht, ist nämlich der vorgeschlagene Grundsatz noch gar nicht verwirklichtbar, sondern kann lediglich als anzustrebendes Ziel angesehen werden. Auch die EG-Richtlinie geht davon aus, daß erst das System von Beseitigungsanlagen, das in der Zukunft zu errichten ist, die Verwirklichung dieses Grundsatzes ermöglichen wird.

Im Sinne der Anregungen unter A. II. sollte Z 1 auch stilistisch noch einmal überarbeitet werden. Die vorgeschlagene Bestimmung enthält nämlich eine Reihe von Ausdrücken ("möglichst", "am geeignetesten", "hohes Niveau"), die so unbestimmt sind, daß bei der Vollziehung Abgrenzungsschwierigkeiten kaum zu vermeiden sein werden und somit die Durchsetzung des Zweckes dieser Bestimmung gefährdet wäre. Auch wird die Grenze sehr schwer zu ziehen sein, welche die am nächsten gelegenen Behandlungsanlagen" sind, bzw. wird ein Hinweis darauf vermißt, wem die in Anspruch zu nehmenden Behandlungsanlagen nahe liegen sollen (Abfall-Anfallstelle).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Unklar ist, welche Instanz eine allfällige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beurteilen und nach welchen Kriterien diese Beurteilung erfolgen soll. Die Tatsache, daß im Entwurf die an dieser Stelle in der Richtlinie enthaltenen Worte "die Umgebung" weggelassen wurden, mag Zufall sein, kann aber auch auf Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit derartiger Begriffe hinweisen. Feststellungen dieser Art könnten allenfalls an den Bestimmungen der jeweiligen Raumordnungen gemessen werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 3):

Es stellt sich die Frage einer sachlichen Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Eisenschrott - dieser ist gemäß § 3 Abs. 3 Z 5 AWG vom Geltungsbereich dieses Gesetzes

- 4 -

ausgenommen - und von NE-Metallschrott. Eine unterschiedliche Behandlung führt jedenfalls zu einer wirtschaftlich nicht zu vertretenden Schlechterstellung von Unternehmen der NE-Metallbranche. Aus Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird daher eine Erweiterung der Ausnahme in Z 5 auf sämtlichen Metallschrott für unbedingt erforderlich gehalten.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 9):

Soweit Abfallbehandlungsanlagen Bergbauanlagen darstellen, unterliegen sie der Kontrolle und Überwachung durch die Bergbehörden. In Ausübung ihrer Überwachungspflicht haben die Berghauptmannschaften u.a. die verwendeten Bergbauanlagen regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen. Bestehen besondere Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, so sind die Besichtigungen mindestens einmal im Monat durchzuführen (siehe § 199 Abs.1 des Berggesetzes 1975). Werden bei derartigen Besichtigungen Mängel festgestellt, so sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen, erforderlichenfalls auch die Außerbetriebnahme von Bergbauanlagen anzuordnen (siehe §§ 201 bis 203 des Berggesetzes 1975).

Eine in Abständen von drei Jahren vorzunehmende Überprüfung von Abfallbehandlungsanlagen, die Bergbauanlagen darstellen, durch den Landeshauptmann, erscheint daher weder erforderlich noch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gelegen.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen sollte die vorgesehene dreijährige Überprüfungspflicht durch den Landeshauptmann auf Abfallbehandlungsanlagen, die einer Genehmigung des Landeshauptmannes nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bedürfen, eingeschränkt werden. Systematisch sollte die entsprechende Regelung besser im § 28 oder im § 29 AWG getroffen werden.

In sprachlicher Hinsicht ist nicht klar, in welcher Hinsicht (§ 15 Abs. 9, Z. 2, 1. Satzteil) die gemäß Abs. 1 berechtigten

- 5 -

Abfall (Altöl)-Sammler (besser: Abfall(Altöl)sammler wie im Text des AWG) vom Landeshauptmann überprüft werden sollen: Es sollten wohl die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit dieser Rechtsunterworfenen (§ 15 Abs. 1 AWG) Ziel der regelmäßigen Überprüfungen sein.

Zu Z 7 (Art. VIII Abs. 6):

Da derzeit nicht vorhersehbar ist, wann das EWR-Abkommen in Kraft treten wird, sollte auch das Inkrafttreten dieser Novelle lediglich an jenes des EWR-Abkommens geknüpft und kein bestimmter Tag dafür vorgesehen werden. Im übrigen sollte die Novellierungsanordnung entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 statt "ist anzufügen" besser "wird angefügt" lauten.

C. Schließlich wird noch einmal auf einen Vorschlag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Ergänzung des § 7 AWG um einen neuen Abs. 4 a hingewiesen, der zu einer einwandfreien gesetzlichen Deckung bereits geltender Verordnungen nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten unerlässlich ist. Eine Kopie dieses Vorschlages ist beigelegt.

Es wird dringend ersucht, ihn im Rahmen dieser Novelle zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1 Beilage

Wien, am 27. Jänner 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.: